

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Ab sofort ist Rechtsanwältin **Julia Kolda** beim Anwaltsbüro Northcote.Recht für das gesamte Recht des Strafrechts, mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Unternehmensrecht, tätig. Sie betreut Unternehmen und Privatpersonen sämtlicher Branchen insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, sowohl auf Beschuldigten- als auch auf Opferseite. Ihre umfassende Erfahrung macht sie zu einer erfahrenen Expertin in anhängigen Verfahren, wie auch im Rahmen strafrechtlicher Präventivberatung und im Compliance Management.



Julia Kolda, neu beim Anwaltsbüro Northcote.Recht. [Northcote]

wältin **Theresa Freissmuth** und Associate **Arno Zimmermann**, beide Gesellschaftsrecht, tätig.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz hat den österreichischen Energiekonzern EVN bei einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung umfassend beraten. Unter der Federführung von **Johannes Reich-Rohrwig** waren im Wiener CMS-Büro Rechtsan-



Johannes Reich-Rohrwig leitete den EVN-Deal. [CMS]

Christoph Mager, Senior Lead Lawyer, **Johanna Höltl** und Senior Associate **Suzy Park** geleitet, weiters arbeiteten **Michaela Wernitznig-Kittel**, **Elisabeth Stichmann**, alle Corporate, **Christian Stuppig**, Employment, **Clemens Bärenthaler**, Real Estate, **Stefan Panic**, IP/IT, **Alexander Schultmeyer** und **Alexander Scheuwimmer**, beide Finance, sowie **Florian Schuhmacher** und **Ana Feiler**, Regulatory, an der Transaktion mit.



Florian Gibitz betreute die Cemex-Transaktion. [BPV Hügel]

Die Rechtsanwaltskanzlei BPV Hügel hat die Cemex-Gruppe, einen der weltweit größten Zementhersteller, bei der Veräußerung ihrer österreichischen Tochtergesellschaft Cemex Austria AG beraten. Managing Partner **Florian Gibitz** betreute das Mandat hauptverantwortlich mit Partner **Stefan Gaug**, unterstützt wurden sie von den beiden Kartellrechtsexperten **Gerhard Fussenegger** und **Heinrich Kühnert**.

Die Kanzlei Binder Grösswang hat die Investmentgesellschaft Adrian beim Erwerb der Business Units ES und IM von DPx Holdings beraten. Das Team umfasste neben den Lead-Partnern, **Thomas Schirmer** und **Andreas Hable**, Partner **Bernd Schneiderbauer**, Rechtsanwalt **Hermann Schneeweiss** und Rechtsanwaltsanwörter **Hao Chu**, Corporate/M&A, Partner **Christian Wimpissinger**, Tax, Partner **Johannes Barbist**, Rechtsanwalt **Markus Pinggera** und Rechtsanwaltsanwörter **Florian Kiefer**, Regulatory, Partnerin **Angelika Pallwein-Prettnner** und Rechtsanwaltsanwörterin **Sabine Apfl**, Arbeitsrecht, sowie Partner **Ivo Runge**, Counsel **Hellmut Buchroithner** und Rechtsanwaltsanwörterin **Hanna Oberbichler**, IP.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Robert Kampfner
E-Mail: robert.kampfner@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Flucht vor Polizei ist nicht verboten, macht aber haftbar

Polizistin stürzte. Verdächtige müssen wegen Gefahrenerhöhung Schadenersatz zahlen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Es war eine Szene, die angeblich gang und gäbe am Salzburger Rudolfskai ist: eine nächtliche Rauferei im Bereich der Lokalmeile. Ungewöhnlich war allerdings, was in jener Sommernacht 2013 geschah, als eine Funkstreife vorbeikam und eine Polizistin sich einschaltete, um die Situation zu klären: Beim Versuch, zwei der am Raufhandel beteiligten Burschen zu stellen – immerhin hatte eine dritte Person eine blutende Wunde am Auge –, stolperte die Beamtin über eine kniehohe Absperrung und verletzte sich dabei schwer. Wie der Oberste Gerichtshof nun entschied, müssen die beiden der Polizistin Schmerzensgeld zahlen und andere Schäden ersetzen (1 Ob 97/15v).

Das Verblüffende daran: Verdächtigen ist es nicht verboten zu flüchten. Alles andere würde das verfassungsrechtlich abgesicherte Verbot eines Zwangs verletzen, sich selbst zu belasten. Der Gerichtshof hat dennoch einen Weg gesehen, die Flüchtenden haftbar zu machen: wegen der erhöhten Gefahr, die sie für die hinterherlaufende Polizisten geschaffen haben.

Wie war es dazu gekommen? Einer der beiden späteren Beklagten wurde von einer Gruppe niedergeschlagen und mit Fußtritten misshandelt. Der zweite wollte ihm helfen und schlug dabei die Augenbraue eines Angreifers blutig. Als er das Polizeiauto und die Polizistin sah, machte er sich aus dem Staub – „um keinen Stress zu bekommen“, wie er später sagte. Die Rufe „Halt, Polizei!“ ignorierte er.

Sein Freund, der sich mittlerweile aufgerappelt hatte und ebenfalls davonlief, blieb dann zwar stehen, aber da war es schon passiert: Die Polizistin hatte auf dem Flucht-

weg eine Barriere aus Metall überwinden wollen, die in einem Baustellenbereich den Auto- vom Fußgängerverkehr trennen sollte. Sie trat mit dem Fuß auf den abgechrägten Teil und stürzte. Ihr Knie musste mehrmals operiert werden.

Sie verlangte von den Geflüchteten 20.643 Euro Schadenersatz: Sie argumentierte, die beiden wären unter dringendem Tatverdacht (Raufhandel) gestanden, und sie hätte sie verfolgen müssen, um ihre Identität festzustellen. Das Landesgericht Salzburg und das Oberlandesgericht Linz hielten sich jedoch an den Grundsatz, wonach Tatverdächtige nicht an Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie mitzuwirken hätten und die Flucht für sich genommen nicht rechtswidrig sei. Da diese über eine gut beleuchtete, asphaltierte Straße geführt habe, sei sie auch nicht besonders gefahrenträchtig gewesen; bloß für Fälle deutlich erhöhter Gefahr habe der OGH bisher die Haftung für Verfolgungsschäden bejaht.

Tatsächlich machte der Gerichtshof bereits einen Autofahrer, der mit weit überhöhter Geschwindigkeit davonfuhr, dafür (mit-)verantwortlich, dass ein Polizeiauto im Graben landete, oder einen Alko-

AUF EINEN BLICK

Verfolgungsschäden. Der Oberste Gerichtshof verschärft die Haftung von Personen, die einer Straftat verdächtig sind und vor der Polizei flüchten, für Schäden, die dabei entstehen. Obwohl die Flucht für sich genommen nicht verboten ist, machten sich Flüchtende schon bisher haftbar, wenn sie für die Verfolger eine „eminente Gefahrenlage“ schufen. Nun reicht schon eine „gesteigerte, vermeidbare Gefahrenlage“ jenseits des allgemeinen Lebensrisikos.



Besteht der Verdacht einer Straftat, muss die Polizei einschreiten. [Archivbild: APA/Georg Hochmuth]

tete, für den Sturz eines Polizisten über eine nicht sichtbare Mauer.

Im aktuellen Fall lässt der OGH schon einen niedrigeren Grad an Gefährdung für eine Haftung ausreichen. Es fehle an einem allgemein anerkannten Interesse von Verdächtigen an der Flucht; diese werde von der Allgemeinheit vielmehr missbilligt. Eine umfassende Interessenabwägung spreche daher für eine Haftung, wenn „eine gesteigerte, vermeidbare Gefahrenlage geschaffen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht“.

Stehen bleiben, nicht laufen

Dafür reicht schon, dass die beiden Beklagten trotz Aufforderung nicht stehen blieben und überdies im Laufen flüchteten. Denn das brachte die Gefahr mit sich, dass die Polizistin in der Eile Hindernisse übersehen oder falsch einschätzen würde. „Die hier vorzunehmende Interessenabwägung rechtfertigt es daher, das damit einhergehende Risiko der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der verfolgenden Polizeibeamtin auf die Beklagten zu verlagern“, so der OGH.

Anzeichen für ein Mitverschulden der Polizistin kann er keines

erkennen. Dem Grunde nach steht die alleinige Haftung der Beklagten damit fest. Über die Details muss noch das Erstgericht entscheiden.

Bleibt die Frage, wie weit Opfer übertriebener Härte der Polizei ebenfalls wegen Gefahrenerhöhung oder aus anderen Gründen Ersatz von der Republik und diese dann von den handelnden Polizisten bekommen. Das Innenressort kann auf „Presse“-Anfrage keine Zahlen über Entschädigungen nennen, die Polizisten von Bürgern erhalten haben und die umgekehrt die Republik zu zahlen hatte. Der 2006 schwer misshandelte Gambier Bakary J. erhielt vom Staat bisher 110.000 Euro und prozessiert noch um höheren Schadenersatz. Die damals tätigen Polizisten, bei denen die Republik Regress nehmen könnte, versuchten vorerst erfolglos, den gegen sie geführten Strafprozess neu aufrollen zu lassen.

Laut Statistiken der vergangenen Jahre verletzen sich regelmäßig mehr Polizisten (unabsichtlich) selbst als durch fremde Gewalt. Der Salzburger Fall etwa zählte zu 1150 Eigenverletzungen des Jahres 2013; diesen standen 903 Verletzungen durch fremde Gewalt gegenüber.

Brandstetter: Haft für Junge öfter vermeiden

Novelle zum Jugendgerichtsgesetz in Begutachtung.

Wien. Justizminister Wolfgang Brandstetter will erreichen, dass weniger Jugendliche und junge Erwachsene im Gefängnis landen. Ein vorige Woche zur Begutachtung verschickter Entwurf zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes soll unter anderem den Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft unterstreichen: Staatsanwälte und Richter sollen künftig verpflichtet sein zu begründen, warum der Zweck der U-Haft nicht durch schonendere Mittel erreicht werden kann. Auch die Strafhaft von jugendlichen und heranwachsenden Tätern soll so weit wie möglich vermieden werden.

Der Rückgriff auf betreute Wohngemeinschaften und die Jugendgerichtshilfe soll gefördert werden. Auch auf Sozialnetzkonferenzen: Dabei wird versucht, das soziale Umfeld von Jugendlichen einzubinden, um deren krisenhafte Situation zu beenden und sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Brandstetter schlägt vor, mehr Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes auf junge Erwachsene (bis 21) anzuwenden, darunter etwa reduzierte Strafuntergrenzen. „Auch 20-Jährige befinden sich meist noch in der sogenannten Adoleszenz-Krise“, so Brandstetter. Auch sie sollten eine zweite Chance erhalten, um re-socialisiert zu werden. (red.)

NACHRICHTEN

VwGH mit neuer Postanschrift

Wegen organisatorischer Änderungen bei der Post hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ab 1. September eine neue Postanschrift: Postfach 50, 1016 Wien. Das bisherige, beim Postamt 1014 eingerichtete Postfach 73 wird aufgelassen.

Rinder entlaufen, Versicherung zahlt

Haftpflicht. Eine Herde hochwertiger Rinder flüchtete von der Weide. Die Haftpflichtversicherung der Viehzüchter muss für das Einfangen aufkommen: Rettungsaufwand.

Wien. Haftpflichtversicherungen dienen, wie der Name schon sagt, primär dazu, den Versicherten von Haftpflichten zu entlasten: Wer mit seinem Auto fahrlässig einen Schaden anrichtet, kann den Geschädigten an seine eigene Haftpflichtversicherung verweisen. Fallweise muss die Versicherung aber auch für Vermögensminderungen aufkommen, die nicht bei einem Dritten, sondern beim Versicherten selbst auftreten. Das wird deutlich am Fall einer Rinderherde, die von der Weide ausgekommen ist und für deren Einfangen die Landwirtschaftsversicherung der Viehzüchter zahlen muss.

Kollision mit einem Zug

44 hochwertige Angus-Rinder entliefen – wie sich erst später herausstellte, infolge eines Sabotageakts. Die Situation war kritisch, befand sich die Weide fernab vom Wohnort der Züchter doch zwischen einer viel befahrenen Straße und einer Bahnlinie, und dies in der Nähe von dicht bewohntem Gebiet. Ein Tier kollidierte prompt mit einem Zug, und auch ein Supermarkt wurde beschädigt – beides klassische Fälle, in denen die Haft-

pflchtversicherung zahlen muss und auch tatsächlich gezahlt hat.

Die Züchter, die sich zunächst nur per Telefon einschalten konnten, wollten aber auch das ersetzt bekommen, was sie für das Einfangen der Herde zahlen mussten. Die Tiere mussten – teilweise betäubt – von Nachbarn und der Freiwilligen Feuerwehr auf Anhänger auf eine Notweide gebracht werden. Der Oberste Gerichtshof bestätigte, dass die Züchter ersetzt bekommen müssen, was sie dafür gezahlt haben: „Der von den Klägern getätigte Aufwand von 4119,40 Euro für das Einfangen, Betäuben und Transportieren der Rinder diene der Abwendung des versicherten Schadens“, so der Gerichtshof. „Die Kosten sind als Rettungskosten zu ersetzen“ (7 Ob 63/15p).

Unter diese Rettungskosten fallen Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer nach den Umständen des Einzelfalls und der Lage des Versicherungsnehmers für geboten halten durfte und die generell geeignet sind, den Schaden abzuwehren oder zu mindern, sagt Manuel Traxler, Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Chris-

tina Gesswein-Spiessberger (Altmünster), die die Kläger vertreten hat. Stelle sich rückblickend heraus, dass die Rettungsmaßnahmen nicht geboten waren, sind dem Versicherungsnehmer die Kosten dennoch zu ersetzen, wenn ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit anzulasten sei, so Traxler.

Eine Feststellungsklage über die Haftung der Versicherung für noch nicht beglichene oder für bestrittene Rechnungen wies der OGH jedoch aus formalen Gründen ab. Es geht um Rettungskosten von nicht beauftragten Dritten, unter anderem eines Tierarztes: Weil der Aufwand bereits bezifferbar ist, müssten die Kläger eine Leistungsklage erheben, soweit die Forderungen berechtigt sind. (kom)

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/514 14-447, 01/514 14-552
Fax: 01/514 14-368
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com, philipp.aichinger@diepresse.com
Anzeigen: Robert Kampfer
Telefon: 01/514 14-263
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com

STIPENDIUM UNIVERSITÄTSLEHRGANG INFORMATIONEN- UND MEDIENRECHT



Information ist der wichtigste Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Der postgraduale Lehrgang Informations- und Medienrecht widmet sich der Bewältigung von rechtlichen Problemen, die mit der Informationsverarbeitung einhergehen. „Die Presse“ und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien stellen einen Freiplatz für diesen Universitätslehrgang im Wert von 10.200 € an der Universität Wien im Studienjahr 2015/2016 zur Verfügung.
Zielgruppe: Juristinnen und Juristen bis 30 Jahre

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen unter:
www.postgraduatecenter.at/informationsrecht

Bewerbung bis 31. 8. 2015 an

Postgraduate-Center der Universität Wien, Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht, Spitalgasse 2/Hof 1, 1090 Wien; informationsrecht@univie.ac.at.



DiePresse.com/veranstaltungen

Wir schreiben seit 1848

Die Presse